OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652434/14/FP

Datum:
Linz, 20. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G R, geb. x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 22. April 2022, GZ: BHVBBSS-2021-675934/5-Heme, betreffend die Wiedererteilung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung und Durchführung einer Beobachtungsfahrt

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt abgeändert:
„Herrn G R, geb. x wird die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B unter folgenden Bedingungen, Auflagen und Beschränkungen erteilt:
- Befristung bis zum 12. Dezember 2027 (5 Jahre)
- Beschränkung auf Tagfahrten (eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang), Code 61
- Sie haben beim Lenken von Kraftfahrzeugen eine geeignete Brille zu tragen; Code 01.01
- Kontrolluntersuchungen: Sie haben in den Jahren 2023, 2024, 2025 und 2026 jeweils zwischen 1. und 15. Dezember, einen augenfachärztlichen Befund vorzulegen; Code 104
- Zum Ende der Befristung haben Sie sich einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen und zum Zwecke der Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens eine aktuelle augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen.

Rechtsgrundlage: §§ 3 Abs 3 und 5 Abs 5 FSG iVm § 8 Abs 7 FSG-GV“

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution einen Betrag von 40,80 Euro an Kommissionsgebühren zu entrichten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid versagte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) die Verlängerung seiner Lenkberechtigung der im Spruch angeführten Klassen. Die belangte Behörde begründete mit einem amtsärztlichen Gutachten.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 9. Mai 2022 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, die Lenkberechtigung in den vergangenen 39 Jahren immer befristet unter Auflagen erteilt bekommen zu haben. Die belangte Behörde sei auf den Befund des Facharztes vom 30. November 2021 nicht eingegangen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 31. Mai 2022 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, sowie öffentliche mündliche Verhandlung am 20. Oktober 2022, in welcher die vom Gericht bestellte Amtsärztin anwesend war, sowie Anordnung einer Beobachtungsfahrt und Einsichtnahme in das diesbezüglich erstattete amtsärztliche Gutachten.

Letzteres wurde den Parteien am 13. Dezember 2022 unter Mitteilung des Gerichts, die Lenkberechtigung spruchgemäß erteilen zu wollen, zur Stellungnahme übermittelt. Der Bf legte am 16. Dezember 2022 dar, dass er mit dem AA-Gutachten einverstanden sei. Die belangte Behörde reagierte am 19. Dezember 2022 und sprach sich nicht gegen die Erteilung aus.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf leidet von Geburt an auf beiden Augen an hereditärer (Leber´scher) Optikusathrophie, einer Erkrankung der Augen, die im Wesentlichen mit einer Einschränkung des Visus einhergeht.

Das bei der belangten Behörde eingeholte amtsärztliche Gutachten vom 2. Jänner 2022, Dris. C B, lautet wie folgt:

Vöcklabruck, 02.01.2022

Betrag: 47,20 €

Untersuchungsdatum: 21.12.2021

Ärztliche Untersuchung nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)

über die gesundheitliche Eignung ☒ **der Gruppe 1** ☐ **der Gruppe 2**
zum Lenken von Kraftfahrzeugen Klasse AM, A1, A2, A, B **Klasse**

Erteilung ☐ **Erweiterung** ☐ **Nachuntersuchung** ☒ **VerkR-Auftrag** ☐

der Antragstellerin / des Antragstellers

Zutreffendes ist anzukreuzen!

Name und Vorname		Telefonnummer
Herr [redacted]		[redacted]
Geburtsdatum	Geburtsort	Ausweis (Art und Nr.)
[redacted]	[redacted]	**FS**
Adresse (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)		
[redacted]		

Anlass

Anamnese

Befund

Größe	171 cm	**Gewicht**	70 kg	BMI 23,9
Wirbelsäule	Beweglich ☐ ja ☐ nein	**Abschnitt►**		

Atmung	a) ☐ ja Atmung normal b) ☐ nein	a) ☐ ja b.1) Atemnot in Ruhe b) ☐ nein	a) ☐ ja b.2) bei Anstrengung b) ☐ nein
Herz/Kreislauf	Blutdruck 162 / 107 mm Hg	Puls **99** /min ☒ rhythm. ☐ arhythm.	
Gliedmaßen	Faustschluss seitengleich ☐ ja ☐ nein	Beweglichkeit der Arme ☐ ja ☐ nein	Beweglichkeit der Beine ☐ ja ☐ nein
Nervensystem	auffällig ☐ ja x☐ nein	Tremor ☒ ja☐ nein	Psychisch auffällig ☐ ja ☐ nein
Visus	Gruppe 1: Visus naturalis beidäugig **0,25** **L 0,25** **R 0,15**	Visus mit Korrektur: ☒ Brille **beidäugig:** 0,25 **L 0,25** **R 0,25** ☐ Kontaktlinsen	
	Gruppe 2: Visus mit Korrektur: ☐ Brille R L Visus nat. R L ☐ Kontaktlinsen R L Brillenstärke R: sph R: cyl L: sph L: cyl		
Gehör	Konversationssprache wird gehört x ja ☐ nein		
Gang	☐ sicher ☐ ►		
Sprache	☐ klar ☐ ►		
Klinischer Gesamteindruck	☐ normal		
	☐ Auffälligkeiten:		

Anmerkungen	

Noch beizubringende Befunde	☐ Augen ☐ Innere Medizin ☐ Orthopädie ☐ Neurologie ☐ Psychiatrie ☐ Sonstiges ►
	☐ Befundvorlage bis

Verkehrs-psychologische Untersuchung	☐ kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ☐ Bereitschaft zur Verkehrsanpassung

Ergebnis der Befunde	

Beobachtungs-fahrt	

Gutachten nach § 8 Führerscheingesetz (FSG)

Die/der Untersuchte

Zutreffendes ist anzukreuzen!

über die gesundheitliche Eignung ☒ **der Gruppe 1** ☐ **der Gruppe 2**
zum Lenken von Kraftfahrzeugen Klasse **AM, A1, A2, A, B** **Klasse**

☐ **geeignet**

☒ **nicht geeignet**

☐ **befristet geeignet:**

Nachuntersuchung mit

☐ unter folgender **Auflage** geeignet

Verwendung von ☐ **Brille** ☐ **Kontaktlinsen** ☐ **Augenschutz** ☐ ein in der Höhe angepasster Lenkersitz ☐
Kontrolluntersuchung mit
örtliche/zeitliche/sachliche Beschränkung **nur Tagesfahrten, keine Autobahnen, im Umkreis von 60km**
Beschränkung der Eignung laut technischem Sachverständigen: Diese Mängel können ausgeglichen werden **bei dem (den) Fahrzeug(en)** Fahrgestell Nr. Kennzeichen

Begründung

Vorgang:

Der ASt kommt zur NU iRd Überprüfung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1.

Die letzte amtsärztliche Untersuchung nach § 8 FSG wurde am **19.01.2017** abgeschlossen. **Die LB wurde für 5 Jahre befristet.**

Grundlagen der Begutachtung:

- Vorliegender Akt
- Anamnese
- Körperliche Untersuchung
- Medizinische Befunde

Anamnese:

Beim ASt besteht eine Optikusatrophie, die Diagnose sei seit dem Schulalter bekannt.
Er sei regelmäßig 1-2x / Jahr in augenfachärztl. Kontrolle, stabile Befundlage.
Vor ca. 3 Jahren sei er in Wien im AKH gewesen, er sei seither in einer Studie, es erfolgen Kontrollen bei neuen Forschungsergebnissen.

Es bestehe eine Einschränkung der HWS aufgrund von Abnützungen, er erfolgte eine Operation vor 15 Jahren, es sei eine Versteifung erfolgt, er bekam neue Bandscheiben und ein Titangelenk, damit die Kopfdrehung möglich sei.

Er sei seit 15 Jahre in Invaliditätspension.

Es seien zwischenzeitlich keine schweren Erkrankungen aufgetreten, keine Operationen erforderlich gewesen. Der ASt gibt derzeit subjektives Wohlbefinden an.

Status

Der ASt kommt alleine zur Untersuchung. Er ist geordnet und von gepflegtem Äußeren. Die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und das Sprachverständnis sind gegeben. Im Kontaktverhalten zeigt sich der ASt höflich, sozial und situativ adäquat. Noopsyche und Thymopsyche sind unauffällig.

Das Gangbild ist sicher. Es gibt grobklinisch keine relevanten Hinweise auf Bewegungseinschränkungen (Wirbelsäule, Arme, Beine sind gut beweglich). Herz-Kreislaufparameter: s.o. Es liegen keine physischen Zeichen einer aktuellen Beeinträchtigung vor (grobneurologisch o.B.). Der erforderliche Visus wird **mit und ohne** Sehbehelf **nicht** erreicht, die Konversationssprache wird gehört.

Befunde

- **Akt**: Im vorliegenden Akt findet sich zwischenzeitlich kein ggstdl. relevanter Vorgang;

- **Status**: Relevante Befunde der körperlichen Untersuchung im Übrigen o.B.

- **FÄ ophthalmologische Stellungnahme** zuletzt **v. 12.09.2016**, Dr. B. [redacted]

  Diagnose(n):
  R/L hereditäre (Leber´sche) Opticusatrophie, ger. Myopie, geringe Cataracta praesen. incip. R Z.n. Amaurosis fugax

  Biomikroskopischer Befund: Vorderer Augenabschnitt und Fundi o.B., periphere (beginnende) Rindentrübung

  Stellungnahme: Eine augenfachärztliche Untersuchung in 12 Monaten ist vorgesehen. Von ophthalmologischer Seite spricht gegen eine Lenkerberechtigung der Gruppe 1 für Tagesfahrten nur der zu geringe Zentralvisus (s. oben - stabil seit Jahren).

- **FÄ ophthalmologische Stellungnahme** zuletzt **v. 30.11.2021**, Dr. B. [redacted] Stellungnahme wird nachgereicht

Brillenwerte:

	Sph.	Cyl.	Achse
re.	-0,75	± 0,00	0
li.	-0,75	-0,25	54

Visus:

	RA:	LA:	BIN:
sc	0,03	0,1	0,1
mit Fernbrille:	**RA:**	**LA:**	**BIN:**
cc	0,05	0,1	0,1

Diagnose(n):
R/L hereditäre (Leber´sche) Opticusatrophie, geringe Myopie, geringe Cataracta praesen. incip.

Stellungnahme: Eine augenfachärztliche Untersuchung in 12 Monaten ist vorgesehen. Von ophthalmologischer Seite spricht nur (wie bei allen Vorbefunden die bis heute stabile, aber) herabgesetzte zentrale Sehschärfe gegen eine Lenkerberechtigung der Gruppe 1 für Tagesfahrten.

Diagnosen

- Hereditäre Opticusatrophie
- Z. n. OP der HWS

Medikation

- keine

Begründung:

Beim ASt besteht, infolge einer Opticusatrophie, eine Einschränkung der zentralen Sehfähigkeit.
Bei dieser Erkrankung ist mit einem Sehbehelf (Brille / Kontaktlinsen), zur Erreichung der geforderten Sehschärfe, eine Korrektur nicht möglich.
Es liegt diesbezüglich eine augenfachärztliche Stellungnahme vor.

Unter Berücksichtigung der Befunde liegt aus medizinischer Sicht **keine** gesundheitliche Eignung zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 vor.

Vöcklabruck, 02.01.2022
Ort und Datum

[redacted]
Unterschrift

Das amtsärztliche Gutachten Dris. C H vom 12. Dezember 2022 lautet:

„Gutachten gemäß § 8 Führerscheingesetz (FSG):
Herr R leidet an einer hereditären (Leber'schen) Opticusatrophie. Aus dem Akt sind keine Operationen ersichtlich, orientierend neurologisch unauffällig, grobklinisch keine Hinweise

auf Bewegungseinschränkungen. Ansonsten keine weiteren Erkrankungen bekannt. Keine Medikation, keine Allergien. Herr R ist von gepflegtem Äußeren und geordnet. Die Konversationssprache wird gehört. Der Visus wird aufgrund der Grunderkrankung mit und ohne Sehbehelf nicht erreicht. Das amtsärztliche Gutachten vom 02.01.2022 ergab ‚keine gesundheitliche Eignung zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1'.

Bei der hereditären Opticusatrophie handelt es sich um eine seltene, erblich bedingte Erkrankung des Sehnervs. Diese geht mit Netzhautveränderungen und einer hochgradigen Verschlechterung des Sehvermögens bis hin zur vollständigen Erblindung einher.
Herr R ist seit 40 Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung, mit Auflagen und Befristungen. Der Visus hat sich laut Aktenlage in den letzten Jahren nicht verändert. Zur Überprüfung der Fahreignung wurde im Zuge des Beschwerdeverfahrens eine Beobachtungsfahrt durchgeführt. Hierbei sollte eruiert werden, ob Herr R den fehlenden Visus mit seiner bisherigen Erfahrung im Straßenverkehr ausreichend kompensieren kann, um weiterhin aktiv am Straßenverkehr teilnehmen zu können.
Beobachtungsfahrt: 30.11.2022, 15:00 - 15:55
Durchführung: Fahrschule ‚H ', x, Fahrlehrer: P J
Fahrschulauto: Marke Seat Leon, Schaltgetriebe

Absolvierte Strecke der Beobachtungsfahrt
Start x.
Die erforderliche Einstellung der Spiegel ist durch Herrn R bereits vor der Beobachtungsfahrt erfolgt. Auf dem Übungsplatz der Fahrschule H wendet Herr R den PKW. Nach der Wendung biegt Herr R in die B nach rechts ab. Beim Abbiegen hält Herr R beidseits Ausschau nach herannahenden Autos. Erst bei Sicherstellung, dass kein Verkehr von links oder rechts kommt, fährt er los. Die ca. 500 Meter bis zur Kreuzung hält Herr R eine Geschwindigkeit von 30 km/h ein. Am Ende der B biegt Herr R rechts in eine Vorfahrtsstraße in Richtung Kreisverkehr ab. Beim Einfahren in den Kreisverkehr beachtet er das Vorranggeben-Schild und fährt erst ein, als das von rechts kommende Auto an ihm vorbeigefahren war. Bei der vierten Ausfahrt Richtung W verlässt Herr R den Kreisverkehr. Hierbei setzt er zeitgerecht den Blinker rechts. Danach geht es weiter über die Umfahrung S. Hierbei durchquert er mit dem Fahrzeug einen Tunnel. Danach biegt Herr R links in Richtung ‚S Zentrum' ab. Da ihm ein Auto entgegenkommt, bleibt Herr R an der Kreuzung stehen. Herr R fährt sicher los.
Dann biegt Herr R rechts in die Straße, wo sich die Mittelschule befindet, ab. Hierbei handelt es sich um eine sehr enge Straße, wo der Gegenverkehr wechselseitig stehen bleiben muss, um ohne Probleme die Engstellen passieren zu können. Herrn R kommt ein LKW entgegen. Er hält das Auto in ausreichendem Abstand sicher an und lässt den LKW passieren. Erst als dieser vorbei ist, setzt er seine Fahrt fort. Am Ende dieser Straße biegt Herr R rechts ab. Diese Straße hat eine Steigung nach oben. Bei einer übersichtlichen Stelle hält Herr R das Fahrzeug sicher an, um dann auf der Steigung wieder loszufahren. Dies gelingt, ohne dass das Fahrzeug nach hinten rollt oder der Motor abstirbt. Bei der nächsten Möglichkeit wendet Herr R das Fahrzeug. Dazu muss er links in eine Einfahrt abbiegen, wo er das Auto wenden kann. Beim Ausfahren aus der Einfahrt biegt er wieder rechts ab. Es geht den Weg wieder zurück über die Mittelschule. Danach biegt Herr R links ab und fährt Richtung Autobahn. Die Fahrt führt über den Stadtplatz S. Hier sind 2 Zebrastreifen, an welchen Herr R abbremst und Fußgänger die Straße überqueren lässt. Dabei fällt ihm Folgendes auf: ‚Die Passantin hat jetzt aber so überhaupt net gschaut!' Auf dem Stadtplatz hält er die

Geschwindigkeit von 30 km/h ein. Danach folgt ein Kreisverkehr, welcher er bei der ersten Ausfahrt Richtung Autobahn verlässt. Die Straße führt durch mehrere Dörfer. Nach der Brücke über den T biegt Herr R rechts Richtung Autobahn ab. Die Auffahrt Richtung Linz erfolgt durch einen Spurwechsel auf die Links-Abbiegespur. Er muss vor dem links abbiegen an einer Ampel halten. Herr R bremst früh genug ab, bleibt rechtzeitig stehen und setzt das Fahrzeug ohne Komplikationen wieder in Bewegung. Die Auffahrt auf die Autobahn erfolgt sicher. Einen LKW, welcher auf der rechten Spur der Autobahn fährt, lässt er vorbei, dann fährt er ebenfalls auf die rechte Spur der Autobahn auf. Er lenkt das KFZ sicher und hat den Verkehr im Blick. Bei der nächsten Ausfahrt ‚L Ost' verlässt Herr R die Autobahn. Er biegt links ab und fährt wieder auf die Autobahn auf, um über die Autobahn wieder zurück nach S zu fahren. Auch dieses Mal erfolgt die Auffahrt auf die Autobahn sicher. Zuerst fährt Herr R auf der rechten Spur. Da ein LKW vor ihm fährt, setzt er zu einem Überholmanöver an, welches er nach Beschaffen des erforderlichen Überblicks dann erfolgreich durchführt. Das Verlassen der Autobahn erfolgt bei der nächsten Ausfahrt ‚L West'. Die Fahrt geht über die gleiche Straße mit links abbiegen über die T-Brücke zurück nach S zur Fahrschule H. In der B befindet sich ein Einkaufszentrum mit einem großen Parkplatz. Hier parkt Herr R neben einem bereits parkenden Auto rückwärts ein. Es erfolgt eine einmalige Korrektur des Autos, damit er korrekt eingeparkt ist. Danach fährt Herr R die letzten Meter zurück zur Fahrschule, wo er das Fahrzeug sicher an dem Platz abstellt, wo er gestartet ist.

Prinzipiell lässt sich Folgendes zur Beobachtungsfahrt sagen:
Herr R war zu Beginn sehr nervös, allerdings war dies in der Führung des Fahrzeuges nicht aufgefallen. Einzig beim Überholmanöver auf der Autobahn war die Nervosität spürbar, da er die Autobahn aufgrund der verkehrsbehördlichen Beschränkung seit mehreren Jahren nicht mehr benutzt hatte. Allerdings hat Herr R das Überholmanöver trotz seiner Nervosität adäquat und sicher durchgeführt. Andere Überholmanöver hat Herr R nicht durchgeführt, da er hauptsächlich im Stadtgebiet unterwegs war, bzw. auf der B x sich keine Autos vor ihm befanden. Durch das Überholmanöver auf der Autobahn, welches er sicher durchgeführt hat, ist davon auszugehen, dass Herr R dies auch auf einer Bundes- oder Landstraße ohne Gefahrenmomente durchführt.
Die Geschwindigkeitsbeschränkungen, insbesondere im Ortsgebiet, hält Herr R ein, bei der kurvigen Straße Richtung Autobahn fährt er langsam. Er hält stets die Spur und führt das KFZ sicher. Tendenziell fährt Herr R 5 km/h langsamer als die Höchstgeschwindigkeit erlaubt. Bei der Fahrt auf der Autobahn fährt er hauptsächlich auf der rechten Spur mit 100 km/h. Das Überholmanöver absolviert er mit 120 km/h.
Straßenschilder erkennt er ohne Probleme. An ungesicherten Kreuzungen bremst Herr R früh genug ab, damit er rechtzeitig zum Stehen kommt und sein Blick geht bei der zu querenden Straße in beide Richtungen, um ein herannahendes Auto zu erkennen und vorbeizulassen.
Die Spiegel hat Herr R stets im Blick und verschafft sich so einen Überblick über das Verkehrsaufkommen um ihn herum. Vor dem Spurwechsel, Überholmanöver und Abbiegen betätigt Herr R jedes Mal den 3S-Blick (Spiegel-Spiegel-Schulter-Blick). Beim Spurwechsel, Überholmanöver und Abbiegen setzt Herr R stets rechtzeitig den richtigen Blinker. Die rote Ampel und Kreuzungen erkennt Herr R ohne Probleme und bremst früh genug ab, damit das KFZ rechtzeitig zum Stehen kommt.

Beim Einfahren in den Kreisverkehr hält er den Vorrang ein, erkennt das von links kommende Auto und lässt dieses vorbei. Auch an der Engstelle in der Straße der Mittelschule lässt er, nach sicherem Anhalten des Fahrzeuges, den LKW passieren.
Am Zebrastreifen erkennt er Fußgänger, welche die Straße queren wollen und lässt diese passieren. Dabei bremst er das Auto in einer sicheren Art und Weise ab, damit er rechtzeitig zum Stehen kommt.
Bzgl. des Verhaltens gegenüber anderen Fahrteilnehmern waren keine Auffälligkeiten ersichtlich.
Während der Beobachtungsfahrt wurden auch Gespräche mit dem Fahrlehrer und Herrn R geführt. Bei diesen bringt sich Herr R gut ein, ohne dass er die Konzentration zum Lenken des KFZ verliert. Er behält dabei auch einen guten Überblick über den Verkehr. Gefahrenmomente ergaben sich zu keiner Zeit.
Am Ende der Beobachtungsfahrt äußert der Fahrlehrer, dass Herr R die Beobachtungsfahrt sehr gut absolviert hat. ‚So mancher Fahranfänger fährt nach der absolvierten Prüfung schlechter als Herr R ‘, so die Aussage vom Fahrlehrer. Ein abschließendes Gespräch mit dem Fahrlehrer Herr P ergibt, dass er von der technischer Seite keine Einwände hat, dass Herr R ein KFZ der Gruppe 1 lenkt. In puncto Autobahn gibt der begleitende Fahrlehrer an, dass er bzgl. Herrn R keine Bedenken hat, wenn er als Lenker eines KFZ die Autobahn benützt. Auch wenn man gemerkt hat, dass ihm die Übung diesbezüglich fehlt, so hat sich hinsichtlich der Fahrsicherheit, des Führens des KFZ als auch unter Berücksichtigung der anderen Fahrteilnehmer sehr gut verhalten. Auch beim Überholmanöver auf der Autobahn hat der Fahrlehrer nichts zu beanstanden.

Zusammenfassung:
Es zeigt sich, dass Herr R derzeit den Visus von 2,0 beim Lenken eines KFZ mit Brille ausreichend kompensiert. Dies bemerkt man daran, dass Herr R stets den Überblick über den Verkehr um sich herum behält, das Fahrzeug sicher führt und beim Abbiegen bzw. Einfahren in den Kreisverkehr rechtzeitig stehen bleibt, querende Autos bzw. Fußgänger zeitgerecht sieht und passieren lässt. Beim Überholmanöver und Spurwechsel tätigt er regelmäßig den 3S-Blick. Hinzu kommt, dass Herr R die Geschwindigkeiten durchgehend einhält, tendenziell bis zu 5 km/h langsamer fährt. Dies bedeutet, dass er seine Fahrtechnik an die Gegebenheiten seiner Erkrankung von sich aus anpasst.
Aus medizinischer Sicht ist aktuell eine Umkreisbeschränkung nicht erforderlich. Herr R hat durchgehend eine sichere und rücksichtsvolle Fahrweise an den Tag gelegt. So ist anzunehmen, dass er diese auch außerhalb des 60 km Umkreises einhält. Aufgrund der Rücksprache mit dem begleitenden Fahrlehrer zeigt sich aus technischer Sicht, sowie auch aus medizinischer Sicht, dass das Benützen von Autobahnen für Herrn R ebenfalls möglich ist.
Herr R erreicht den gesetzlich erforderlichen Visus aufgrund seiner angeborenen Augenerkrankung nicht. Den fehlenden Visus für das Lenken eines KFZ kompensiert Herr R zusätzlich mit 40jähriger Fahrerfahrung derzeit ausreichend. Beim Lenken eines KFZ der Gruppe 1 ist das Tragen einer Brille erforderlich. Eine Befristung von 5 Jahren ist aus amtsärztlicher Sicht notwendig. Grund für die Befristung ist, dass es sich bei der hereditären Opticustrophie um eine Erkrankung des Sehnervs handelt, welche zu einem drastischen Visusverlust führt. Auch wenn der bereits schlechte Visus, wie bei Herrn R, über lange Zeit stabil ist, so kann die Erkrankung dennoch zu einer weiteren mitunter akuten Seh-Verschlechterung bis hin zu einer vollständigen Erblindung führen. Das Lenken eines KFZ wäre unter diesen Umständen nicht mehr möglich. Um dies vorzeitig zu erkennen

ist zumindest die jährliche Vorlage eines augenfachärztlichen Befundberichtes erforderlich. Jährlich ist aus medizinischer Sicht derzeit ausreichend, da der Visus von Herrn R bereits seit längerem stabil ist. Aufgrund des pathologischen Nyktometers sind Dämmerungs- und Nachtfahrten nicht möglich. Zur Verlängerung der Lenkberechtigung ist aus medizinischer Sicht die neuerliche Vorlage einer augenfachärztlichen Stellungnahme erforderlich."

Der Bf verfügt seit 11. August 1983 durchgehend über eine Lenkberechtigung. [FSR]

Die Erkrankung des Bf hat sich bislang nicht wesentlich verändert. [AA- und fachärztliche Gutachten]

Bereits mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 1992, GZ: VerkR-390.292/3 – 1992/Si, wurde festgestellt, dass der Bf seine Einschränkung durch erlangte Geübtheit ausgleichen kann. [genannter Bescheid]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

Das Gutachten Dris. C H ist ausführlich und nachvollziehbar.

Im Ergebnis kommt das Gericht auf Sachverhaltsebene zum Schluss, dass der Bf im Sinne des Spruchs bedingt zum Lenken von Kraftfahrzeugen der genannten Klassen geeignet ist.

Dies begründet sich im Wesentlichen mit dem ausführlichen und nachvollziehbaren Gutachten Dris. C H über die durchgeführte Beobachtungsfahrt.
Das Gutachten beschreibt detailreich und plastisch den Ablauf der 55 Minuten dauernden Beobachtungsfahrt, bei der der Bf eine Fülle von praxisrelevanten Fahrsituationen ohne Fehler bewältigt hat und die Amtsärztin sich ein klares Bild davon machen konnte, dass der Bf seinen Visus von 0,2 (im Gutachten versehentlich mit 2,0 angegeben) durch Geübtheit ausgleichen kann. Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergeben sich keine Hinweise auf Fahrfehler, vor Allem keine, die auf mangelhaftes Sehen hindeuten würden.
Die Beobachtungsfahrt hat tatsächlich überraschend gute Ergebnisse erbracht und gezeigt, dass sich der Bf beim Lenken eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen hervorragend zurecht findet und keine Unterschiede zu Personen feststellbar sind, die über ein normales – nach der FSG-GV ausreichendes – Sehvermögen verfügen.

Im Gegenteil wird deutlich, dass der Bf in der Lage ist, sämtliche Situationen im Straßenverkehr zu meistern und zudem Strategien entwickelt hat, auf seine Krankheit mit besonderer Vorsicht zu reagieren.

Vor diesem Hintergrund erweist sich das von der belangten Behörde eingeholte amtsärztliche Gutachten als unvollständig, weil es trotz offensichtlich bestehender Umstände, die einen Ausgleich der Mängel des Bf nahelegen, vorgreifend nur auf den Visus abgestellt hat.

In diesem Zusammenhang war die jahrzehntelange unbeanstandete Lenkerkarriere des Bf, vor allem vor dem Hintergrund der Berufungsentscheidung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 30. Jänner 1992 in Zusammenschau mit der über Jahre nicht feststellbarer Progredienz zu beachten. Das amtsärztliche Gutachten konnte vor diesem Hintergrund nicht alleine auf den Visus gestützt werden.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes lauten:

„a) Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

[...]

b) § 5 [...] (5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten ‚beschränkt geeignet' sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

[...]

c) Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche

Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß

§ 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindesterfordernisse für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;
3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle sowie die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle;
4. die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Bestellung als sachverständiger Arzt für die Erstellung von ärztlichen Gutachten gemäß Abs. 1;
5. die Meldepflichten des sachverständigen Arztes.

Die näheren Bestimmungen gemäß Z 1, 4 und 5 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Gesundheit festzusetzen.“

<u>Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/2002) lauten:</u>

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,

4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Sehvermögen

§ 7.

(1) Alle Bewerber um eine Lenkberechtigung müssen sich einer Untersuchung unterziehen, um festzustellen, dass sie einen für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichenden Visus (Abs. 2 Z 1) haben. Diese Untersuchung hat auch eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes (Abs. 2 Z 2) zu umfassen. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen. Die in Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Kriterien sowie andere Störungen der Sehfunktion, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können sowie das Vorliegen fortschreitender Augenkrankheiten sind bei dieser Untersuchung nicht einzeln zu untersuchen. In Zweifelsfällen oder beim Verdacht auf Vorliegen fortschreitender Augenerkrankungen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen.

(2) Das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen liegt vor, wenn nicht erreicht wird

1. ein Visus mit oder ohne Korrektur

a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5

b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 von mindestens 0,8 auf einem Auge und von mindestens 0,1 auf dem anderen;

2. ein beidäugiges Gesichtsfeld

a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 120 Grad, davon rechts und links mindestens 50 Grad und nach oben und unten mindestens 20 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 20 Grad Radius;

b) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 mit Außengrenzen von horizontal mindestens 160 Grad, davon rechts und links mindestens 70 Grad und nach oben und unten mindestens 30 Grad und ohne Ausfall im zentralen Bereich von 30 Grad Radius;

3. die Freiheit von Doppeltsehen, gegebenenfalls durch Abdeckung eines Auges oder durch optische Hilfsmittel;
4. ein ausreichendes Dämmerungssehen, ungestörte Blend- und Kontrastempfindlichkeit.

Mängel des Sehvermögens

§ 8. (1) Wird der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a geforderte Visus von Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur mit Korrektur erreicht, so ist die Verwendung eines entsprechenden Sehbehelfes beim Lenken eines Kraftfahrzeuges vorzuschreiben. Lochbrillen (stenopäische Brillen) dürfen nicht verwendet werden und Zylindergläser dürfen nicht kreisrund sein.

(2) Wird der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. b geforderte Visus von Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 nur mit Korrektur erreicht, so gilt die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen als gegeben, wenn auf Grund der bisherigen Verwendung von Sehbehelfen keine Bedenken bestehen und

1. die Gläserstärke nicht mehr als +8 oder -8 Dioptrien sphärisches Äquivalent und ± 2 Dioptrien zylindrisch beträgt und die Korrekturdifferenz nicht mehr als 2 Dioptrien sphärisches Äquivalent zwischen den beiden Augen beträgt oder
2. eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme vorliegt, die den für das Lenken von Kraftfahrzeugen notwendigen Visus bestätigt oder
3. der erforderliche Visus mittels Kontaktlinsen erreicht wird.

Lochbrillen (stenopäische Brillen) dürfen nicht verwendet werden und Zylindergläser dürfen nicht kreisrund sein.

(3) Werden die Anforderungen an das Gesichtsfeld nicht erfüllt, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 in Ausnahmefällen aufgrund einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt oder belassen werden. Erforderlichenfalls muss durch eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und/oder eine Beobachtungsfahrt festgestellt werden, ob das mangelhafte Sehvermögen ausreichend kompensiert werden kann. Ergibt die fachärztliche Untersuchung ein Gesichtsfeld eines Auges, das in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a angeführten Bereich Defekte aufweist, so sind (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der Lenkberechtigung) die Bestimmungen des Abs. 4 über das Fehlen eines Auges und die funktionelle Einäugigkeit anzuwenden. Ergibt die fachärztliche Untersuchung nicht überlappende Defekte der Gesichtsfelder beider Augen in dem in § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a angeführten Bereich, so gelten (zusätzlich zur fünfjährigen Befristung der Lenkberechtigung) die in Abs. 4 angeführten Voraussetzungen mit Ausnahme der Bestimmungen über das Gesichtsfeld (§ 7 Abs. 2 Z 2) für beide Augen. Weisen die Gesichtsfelder beider Augen überlappende Defekte auf, darf eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf in keinem Fall einer Gesichtsfeldeinschränkung erteilt oder belassen werden.

(4) Fehlt ein Auge oder ist eine funktionelle Einäugigkeit gegeben, so kann eine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden, wenn durch eine fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird, dass beim normal sehenden Auge kein im § 7 Abs. 2 Z 2, 3 und 4 angeführtes mangelhaftes Sehvermögen und der in § 7 Abs. 2 Z 1 genannte Visus ohne oder mit Korrektur vorhanden ist. Eine Lenkberechtigung für die Gruppe 2 darf jedenfalls nur erteilt oder belassen werden, wenn der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. b genannte Visus auf beiden Augen erreicht wird. Eventuelle Anzeichen bei beginnender Erkrankung des sehenden Auges müssen dahingehend beurteilt werden, in welchem Zeitraum eine augenärztliche Kontrolluntersuchung erforderlich ist; die Eignung kann nur für diesen Zeitraum angenommen werden. Bei der Festsetzung des Zeitraumes ist auch auf die Ursache und den Zeitpunkt des Verlustes oder der Blindheit des einen Auges Bedacht zu nehmen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Überprüfung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob der Verlust eines Auges ausreichend kompensiert werden kann. Für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Eintritt der Einäugigkeit darf jedenfalls keine Lenkberechtigung erteilt oder belassen werden. Beim Lenken von Kraftfahrzeugen ohne Windschutzscheiben oder mit Windschutzscheiben, deren oberer Rand nicht höher liegt als die Augen des Lenkers, ist ein Augenschutz zu verwenden.

(5) Im Falle des Doppeltsehens ist die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme gegeben, unter der Auflage der Verwendung einer entsprechenden optischen Vorrichtung wie schwarzes Glas, Mattglas usw., die die Sicht eines Auges ausschaltet. Die Lenkberechtigung für die Gruppe 1 darf für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt werden und überdies sind in diesem Fall die Bestimmungen des Abs. 4 über das Fehlen eines Auges und die funktionelle Einäugigkeit anzuwenden. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf weder erteilt noch belassen werden.

(6) Personen mit einer fortschreitenden Augenkrankheit kann eine Lenkberechtigung befristet und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

(7) Ergibt die fachärztliche Untersuchung einen Verdacht auf andere Augenerkrankungen, die das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken würden, so kann in Ausnahmefällen auf Grund einer erfolgreichen Beobachtungsfahrt eine befristete Lenkberechtigung erteilt werden.

(8) Bei Vorliegen von Augenzittern (Nystagmus) ist auch bei Erbringen der geforderten Sehschärfe eine fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 bestätigt. Eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 darf weder erteilt noch belassen werden.“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Augenerkrankung des Bf, die zu einer Reduktion des Visus führt, die unter dem Richtwert der FSG-GV liegt. Andere Erkrankungen des Bf, die Einfluss auf die gesundheitliche Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen haben könnten, ergeben sich aus den im Akt

erliegenden amtsärztlichen Gutachten, insbesondere jenem vom 2. Jänner 2021 nicht, weshalb im Weiteren nicht mehr darauf eingegangen werden muss.

Gemäß § 8 Abs 7 FSG-GV kann in Ausnahmefällen auf Grund einer erfolgreichen Beobachtungsfahrt eine befristete Lenkberechtigung erteilt werden, wenn eine fachärztliche Untersuchung einen Verdacht auf (andere) Augenerkrankungen, die das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken würden, ergibt.
Dies ist vorliegend der Fall. Der Bf leidet an einer – den Visus einschränkenden, nach dem Aktenstand aktuell nicht fortschreitenden – Augenerkrankung, die als solche in der FSG-GV nicht explizit erwähnt wird.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem vergleichbaren Fall Folgendes ausgesprochen:
„Die Bf hat in einem Verfahren betreffend Verlängerung der befristet ausgestellt gewesenen Lenkberechtigung für Kraftfahrzeuge der Klasse F vorgebracht, sie fahre seit 22 Jahren mit dem Traktor und mache neben der Feldarbeit auch Transporte von und zu den Feldern und Weingärten des elterlichen Betriebes. Da sie alle Wege und Straßen in ihrer näheren Umgebung sehr gut kenne, sei es ihr auch gelungen, trotz ihrer eingeschränkten Sehkraft ihre Bewirtschaftungstätigkeit erfolgreich auszuüben. Seit 22 Jahren stehe daher unter Beweis, dass ihre Sehkraft ausreichend sei, um als Ortskundige im Nahverkehr mit dem Traktor zu fahren. Dass diese Angaben nicht zuträfen, hat die belBeh nicht festgestellt. Sie hat auch nicht etwa festgestellt, dass die Bf in den letzten Jahren, insbesondere während der Gültigkeitsdauer der zuletzt erteilten Lenkberechtigung, im Straßenverkehr auffällig geworden wäre. Bei diesem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens durfte die belBeh angesichts der Besonderheiten des Beschwerdefalls von der schon im § 8 Abs. 2 letzter Satz FSG 1997 vorgesehenen Anordnung einer Beobachtungsfahrt nicht absehen. Die Amtsärztin hielt in ihrer Gutachtensergänzung zwar eine Kompensation der Sehbehinderung der Bf für nicht möglich, diese Einschätzung ist allerdings nicht näher begründet und enthält keine Auseinandersetzung mit dem nicht schon auf den ersten Blick unplausiblen Vorbringen der Bf, sie habe in den letzten Jahren bei unveränderter Sehbehinderung wegen ihrer Vertrautheit mit der näheren Umgebung und des landwirtschaftlichen Umfeldes erfolgreich Traktoren lenken können. Soweit die Amtsärztin sogar eine Beobachtungsfahrt für undurchführbar hielt, weil das Risiko im Hinblick auf die Sehbehinderung der Bf zu hoch wäre, entbehrt auch diese Einschätzung einer ausreichenden Begründung. Sie übersieht überdies, dass jede im System des FSG 1997 vorgesehene Beobachtungsfahrt zur Feststellung, ob eine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen besteht, zwangsläufig gewisse Risken im Straßenverkehr mit sich bringt, die vom Gesetzgeber aber in Kauf genommen wurden. Das von der belBeh verwertete Sachverständigengutachten ist daher in entscheidenden Punkten nicht schlüssig. Hätte eine Beobachtungsfahrt, wie sie schon § 8 Abs. 2 letzter Satz FSG 1997 für Zweifelsfälle vorsieht, ergeben, dass die Bf ungeachtet ihrer mangelnden Sehschärfe - nicht zuletzt im Hinblick auf die mit einem Traktor üblicherweise eingehaltenen geringen Geschwindigkeiten - in der Lage ist, Traktoren sicher zu lenken, wäre die Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klasse F, gegebenenfalls unter Einschränkungen, zulässig gewesen. Soweit sich die belBeh in ihrer abweisenden Entscheidung auch auf eine im amtsärztlichen Gutachten erwähnte Gesichtsfeldeinschränkung bezieht, bleibt schon

mangels Feststellungen zu Art und Ausmaß derselben offen, inwieweit dadurch die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse F ausgeschlossen sein sollte. In Ermangelung entsprechender Feststellungen kann vom VwGH insbesondere nicht beurteilt werden, ob im Falle der Bf § 8 Abs. 4 FSG-GV 1997 einschlägig ist.“ (VwGH 24. April 2007, 2006/11/0130)

Im gegenständlichen Fall verhält es sich ähnlich, wobei beim Bf zudem in der Vergangenheit bereits rechtskräftig festgestellt wurde, dass er seinen Mangel kompensieren kann und zudem nach dem Aktenstand seit dem keine Verschlechterung fassbar ist.
Angesichts des langjährigen unbeanstandeten Besitzes einer Lenkberechtigung (40 Jahre!) und vor Allem des Umstandes, dass die seinerzeitige Berufungsbehörde schon im Jahr 1992 rechtskräftig eine Kompensationsfähigkeit des Mangels des Bf festgestellt hatte, war eine Beobachtungsfahrt angesichts der Besonderheit des vorliegenden Falles zwingend durchzuführen.

Wie im obigen Fall konnte die belangte Behörde aufgrund des unvollständig gebliebenen Gutachtens der Amtsärztin, welche sich – anders als die die Sache zuvor beurteilenden Amtsärzte -, hinsichtlich des relevanten Umstandes alleine auf den gesetzlich verankerten Visus zurückzieht und damit im Ergebnis eine rein rechtliche Beurteilung abgibt, die notwendigen Feststellungen nicht treffen.

„Die Behörde hat im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens den Sachverständigen zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern. […]“ (VwGH 22. April 2008, 2008/11/0043)

Dementsprechend hätte sie die Amtsärztin zur Ergänzung ihres Gutachtens in Bezug auf die eingetretene Ausgleichsfähigkeit auffordern müssen.

IV.2. Vorliegend hat die vom Gericht angeordnete Beobachtungsfahrt und das daraufhin erstattet amtsärztliche Gutachten eindrucksvoll ergeben, dass der Bf seinen Mangel durch Geübtheit ausgleichen kann.

Von einer gänzlich fehlenden gesundheitlichen Eignung zum Lenken von KFZ kann insofern nicht ausgegangen werden.

IV.3. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit‘ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten

beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067).“
[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).
Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:
„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.“
[Formatierung nicht übernommen]

Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. VwGH 20. November 2012, 2012/11/0132; 24. April 2001, 2000/11/0337; 13. August 2003, 2001/11/0183; 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042; 15. September 2009, 2007/11/0043; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

IV.4. Der Bf leidet an einer seltenen – aktuell stabilen – aber grundsätzlich fortschreitenden Augenerkrankung, die den Visus drastisch einschränkt hat. Aktuell ist der Bf in der Lage, den mangelnden Visus durch Geübtheit auszugleichen. Nach dem Aktenstand, insbesondere dem vom Gericht eingeholten amtsärztlichen Gutachten, kann es aber zu einer akuten Verschlechterung bis hin zur vollständigen Erblindung kommen. Diesfalls könnte eine Lenkberechtigung nicht belassen werden. Auch der Facharzt erachtet eine jährliche Kontrolle als erforderlich, weshalb eine Befristung und Kontrolluntersuchungen im angeregten Abstand erforderlich sind.

Eine Befristung ist im Übrigen schon gemäß § 8 Abs 7 FSG-GV zwingend anzuordnen.

Die Einschränkung auf Tagfahrten ist nach dem amtsärztlichen Gutachten aufgrund des „pathologischen Nyktometers“ erforderlich. Ein Nachtfahrverbot besteht seit jeher und wird vom Facharzt vorausgesetzt.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich, dass der Bf eine Brille benötigt, weshalb diese vorzuschreiben ist.

Die amtsärztliche Nachuntersuchung ist gemäß der oa. Judikatur des VwGH vorzuschreiben, zumal nach der Natur der Krankheit des Bf (entsprechend dem amtsärztlichen Gutachten) mit einer Verschlechterung gerechnet werden muss.

Die Amtsärztin empfiehlt, eine fachärztliche Stellungnahme zum Ende der Befristung. Da eine solche erforderlich ist, um es der Amtsärztin der belangten Behörde zu ermöglichen, ein vollständiges Gutachten zu erstatten, ist eine solche vorzuschreiben (vgl. impl. VwGH 11. November 2015, Ra 2015/11/0072).
Die hier anzuwendende Bestimmung der FSG-GV (§ 7) ordnet die Vorlage einer solchen Stellungnahme auch an, weshalb sie Voraussetzung für die amtsärztliche Nachuntersuchung ist. (VwGH 22. März 2002, 2001/11/0137)

IV.5. Zusammenfassend ist zu sagen, dass dem Begehren des Bf Folge zu geben ist und die Lenkberechtigung im vom amtsärztlichen Gutachten festgelegten Umfang zu erteilen ist.

Der behördliche Spruch ist dementsprechend zu korrigieren.

IV.6. Kommissionsgebühren:

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren richtet sich bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren, im Allgemeinen an die Partei,

die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl. § 77 Abs. 1 letzter Satz iVm § 76 Abs. 1 erster Satz AVG).
Dem Bf (= Antragsteller im verwaltungsbehördlichen Verfahren) sind demnach entsprechend § 3 Abs. 1 Oö. LKommGebV 2013 Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichts außerhalb der Amtsräume für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan 20,40 Euro.

Bei der am 30. November 2022 durchgeführten Beobachtungsfahrt war die vom Gericht bestellte Amtsärztin anwesend. Die Dauer dieser Amtshandlung betrug zwei begonnene halbe Stunden, weshalb vom Bf als Antragsteller eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 40,80 Euro (= 20,4 x 2) zu entrichten ist.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Wesentliche Entscheidungsgrundlage ist vorliegend das vom Gericht eingeholte amtsärztliche Gutachten. Es war eine Einzelfallentscheidung zu treffen und sind keine verallgemeinerungsfähigen Umstände gegeben. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung sonst von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl